

Lesefassung der Satzung der Stadt Parchim für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Fassung der 9. Änderung vom 22.12.2012

Auf der Grundlage von § 5 (1) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 249), geändert durch Gesetz vom 13. November 1995 (GVOBl. M-V, S. 537), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 146) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Parchim sichert die Kindertagesbetreuung auf öffentlich rechtlicher Grundlage in folgenden Einrichtungen:
 - Kindertagesstätte Freundschaft
 - Hortbetreuung an den Standorten:
 - Grundschule West
 - Grundschule Adolf Diesterweg
 - Goethe-Grundschule.
- (2) Für jedes Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Parchim hat, können die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung beantragen.
- (3) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Plätze der Kindertagesförderung auch für Kinder aus anderen Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes bereit gestellt werden, sofern die Übernahme der Ausgleichszahlung gemäß § 20 KiföG M-V, die Anspruchsvoraussetzungen nach dem KiföG M-V und die Auslastung der Einrichtung dies zulässt.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Parchim sind zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - Kindertagesstätte Freundschaft: Montag - Freitag 06:30 – 17:00 Uhr
 - Horte: während der Schulzeit Montag - Freitag 06:00 bis Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bis 17:00 Uhr.

§ 2 Umfang der Kindertagesförderung

- (1) Die Förderung von Kindern in Einrichtungen der Stadt Parchim ist während der Öffnungszeiten in folgendem Umfang möglich:
 - Kinderkrippe, Kindergarten
 - Ganztagsförderung: bis zu 50 Std. in der Woche
 - Teilzeitförderung: bis zu 30 Std. in der Woche
 - Halbtagsförderung: bis zu 20 Std. in der Woche, vormittags
 - Hort
 - Ganztagsförderung: bis zu 30 Std. in der Woche
 - Teilzeitförderung: bis zu 15 Std. in der Woche.

- (2) Voraussetzung für die Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Parchim ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Parchim und den Personensorgeberechtigten.
- (3) Der zu vereinbarenden zeitliche Umfang der Betreuung richtet sich nach dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten Betreuungsbedarf.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Parchim zur teilweisen Deckung der Kosten Elternbeiträge.
- (2) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigten zustande.
- (3) Der Beitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und ist monatlich zu entrichten.
- (4) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt durch Erlass eines Bescheides. Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Er ist unaufgefordert auf das jeweils auf dem Bescheid angegebene Konto unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes oder per Einzugsermächtigung zu zahlen.
- (5) Für rückständige Elternbeiträge wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungsverfahren eingeleitet. Die Stadt Parchim kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn:
 - a) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge oder Verpflegungskosten nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht,
 - b) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
 - c) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarungen zwischen der Stadt Parchim und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 KiföG M-V.
- (2) Es gelten jeweils die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, näher bezeichneten Elternbeiträge.
- (3) Für ein Betreuungsverhältnis, das bis zum 15. eines Monats beginnt, ist der volle Beitrag zu entrichten. Beginnt das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, ist der halbe Elternbeitrag zu zahlen. Endet ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats, ist der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Bei Beendigung nach dem 15. eines Monats wird der volle Betrag fällig.
- (4) Werden in den Schulferien auf Grund des Unterrichtswegfalls weitere Betreuungszeiten, die über die Betreuungszeiten nach § 2 hinausgehen, in Anspruch genommen, werden zusätzli-

che Elternbeiträge erhoben. Je angefangene Stunde ist der in der Anlage näher bezeichnete Beitrag zu entrichten. Der Beitrag entsteht mit Abschluss des Ferienbetreuungsvertrages und wird fällig mit Beginn der Schulferien. Er wird durch Beitragsbescheid festgesetzt.

- (5) Die Beitragspflicht bleibt in voller Höhe bestehen:
- bei Fernbleiben des Kindes durch Urlaub, Krankheit oder Abwesenheit aus anderen Gründen,
 - während der offiziellen Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen.

§ 5 Ermäßigung der Elternbeiträge

- (1) Eine Ermäßigung der Elternbeiträge kann durch die Personensorgeberechtigten beim Landkreis Parchim als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden.
- (2) Im Falle der vorgesehenen Antragstellung gilt der mit der Stadt Parchim geschlossene Betreuungsvertrag nur vorbehaltlich der Erteilung eines Bescheides durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Ermäßigung des Elternbeitrages.

§ 6 Schuldner

Zur Zahlung des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Parchim vom 9. Juli 2004 außer Kraft.

Parchim, den 21.02.2005

gez. Rolly
Bürgermeister

Anlage

Ab 1. Januar 2013 geltende Elternbeiträge gemäß § 4 (2) für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Parchim

<u>Einrichtung/ Betreuungsbereich</u>	<u>Betreuungsumfang</u>	<u>monatlicher Elternbeitrag</u>
Hortbetreuung an den Standorten:		
Goethe- Grundschule :	Ganztagsbetreuung	68,25 €
	Teilzeitbetreuung	46,92 €
Grundschule A. Diesterweg:	Ganztagsbetreuung	68,25 €
	Teilzeitbetreuung	46,92 €
Grundschule West:	Ganztagsbetreuung	68,25 €
	Teilzeitbetreuung	46,92 €
Kindertageseinrichtung Freundschaft		
Kinderkrippe	Ganztagsbetreuung	277,46 €
	Teilzeitbetreuung	180,08 €
	Halbtagsbetreuung	131,38 €
Kindergarten	Ganztagsbetreuung	152,42 €
	Teilzeitbetreuung	105,05 €
	Halbtagsbetreuung	81,37 €

Ab 1. Januar 2013 geltende Beiträge für zusätzliche Betreuungszeiten während der Schulferien gem. § 4 (4)

An den Standorten

Goethe- Grundschule	1,70 €	je angefangene Stunde
Grundschule A. Diesterweg	1,70 €	je angefangene Stunde
Grundschule West	1,70 €	je angefangene Stunde